

M 17 K 16.34157



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Referat 620, AS München,
Weihenstephaner Str. 7, 81673 München,
5621563-499

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Oberbayern
Vertreter des öffentlichen Interesses
Bayerstr. 30, 80335 München

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 17. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 2017

am 30. Januar 2017

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger kommt nach eigenen Angaben ursprünglich aus Myanmar und ist Zugehöriger der Volksgruppe der Rohingya. Er reiste am oder auf dem Seeweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am gab er im Wesentlichen an, dass er Myanmar ca. Anfang 1992 verlassen habe und mit seiner Familie nach Bangladesch gegangen sei, das er im Dezember 2012 verlassen habe. In Myanmar sei eines Tages das Militär gekommen und habe ihr Dorf mit 40.000 bis 45.000 Bewohnern niedergebrannt. Er befürchte, bei einer Rückkehr unter Druck gesetzt zu werden, das Land wieder zu verlassen. In Bangladesch habe er sich mit Gelegenheitsarbeiten über Wasser gehalten. Seine finanzielle Situation sei schlecht gewesen und er möchte ein normales Leben führen. Als Flüchtling müsse man in Bangladesch ständig die Polizei bestechen, was Unsicherheit schaffe.

Mit Bescheid vom 21. Oktober 2016, zugestellt am 29. Oktober 2016, erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Nr. 1), lehnte den Asylantrag ab

(Nr. 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Nr. 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen (Nr. 4). Die Abschiebung nach Bangladesch oder in einen anderen Staat, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, wurde angedroht (Nr. 5) und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht vor. Die vom Kläger vorgebrachten Probleme seien wenig konkret und allgemeine Behauptungen. Der Kläger habe keine persönlich erlebten Probleme vorgetragen und es habe kein konkretes Erlebnis gegeben, das ihn im Dezember 2012 zu seiner Ausreise veranlasst habe. Seine finanzielle Situation sei zwar schwierig gewesen, dennoch habe sie ihm erlaubt, Geld für seine Ausreise zu sparen. Die Staatsangehörigkeit habe weder aufgeklärt noch nachgewiesen werden können, so dass die Entscheidung hinsichtlich des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts, hier Bangladesch, zu treffen gewesen sei. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus und Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Bangladesch führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Der Kläger sei jung, gesund und ledig und bisher in der Lage gewesen, seinen Lebensunterhalt zwanzig Jahre in Bangladesch zu sichern. Es gebe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass ihm dies nicht wieder gelingen könnte. Dem Kläger drohe auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG.

Mit Schriftsatz vom 10. November 2016, eingegangen beim Bayerischen Verwaltungsgericht München am 11. November 2016, erhob der Prozessbevollmächtigte des Klägers Klage und beantragte,

1. den Bescheid vom 21. Oktober 2016 in Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
3. hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
4. weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Zur Begründung wurde mit Schriftsatz vom 28. November 2016 im Wesentlichen ausgeführt, dass der angefochtene Bescheid offen lasse, weshalb die Abschiebung nach Bangladesch angedroht werde. Das Land des gewöhnlichen Aufenthalts sei nur im Falle der Staatenlosigkeit vorgesehen, die im Bescheid allerdings nicht angenommen werde. Nach der Schilderung des Klägers sei dieser im Alter von zwei Jahren aus Myanmar nach Bangladesch geflüchtet. Dem sei zu entnehmen, dass der Kläger die Staatsangehörigkeit von Myanmar besitze, da keine Gesichtspunkte dafür sprächen, dass er die Staatsangehörigkeit von Bangladesch angenommen habe. Der Umstand, dass der Kläger die Staatsangehörigkeit nicht mit Dokumenten habe nachweisen können, sei nicht ausreichend, ihn als Staatenlosen einzustufen. Maßgebend seien allein die Verhältnisse in Myanmar, wozu der angefochtene Bescheid keine Ausführungen enthalte. Insoweit stelle sich bereits die Frage, ob das Gericht anstelle des Bundesamts entscheiden könne.

Die Beklagte stellte keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die vorgelegte Behördenakte und die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 2017 Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Entscheidungsgründe:

Über den Rechtsstreit konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung am 30. Januar 2017 entschieden werden, obwohl die Beklagte nicht erschienen war. Denn in der frist- und formgerechten Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Fall des Nichterscheinens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist unbegründet, da der streitgegenständliche Bescheid rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

1. Das Bundesamt hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus abgelehnt sowie Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AsylG verneint.

1.1 Ein Verfolgungs- oder Lebensschicksal, das die Zuerkennung einer Rechtsstellung als Flüchtling rechtfertigen würde, ist vorliegend aus dem Vortrag des Klägers nicht erkennbar. Dieser hat bei der Anhörung vor dem Bundesamt lediglich angegeben, dass seine finanzielle Situation in Bangladesch schlecht gewesen sei und Flüchtlinge ständig die Polizei bestechen müssten. Das Gericht nimmt insoweit gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf die Begründung des angefochtenen Bescheids Bezug.

- 1.2 Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung ausführte, beschimpft, bespuckt und in eine tätliche Auseinandersetzung verwickelt gewesen zu sein, führt dies zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung.

Das Gericht muss sowohl von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohender Verfolgung bzw. Schadens die volle Überzeugung gewinnen. Dem persönlichen Vorbringen des Rechtssuchenden und dessen Würdigung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Insbesondere wenn keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen, ist für die Glaubwürdigkeit auf die Plausibilität des Tatsachenvortrags des Asylsuchenden, die Art seiner Einlassung und seine Persönlichkeit – insbesondere seine Vertrauenswürdigkeit – abzustellen. Der Asylsuchende ist insoweit gehalten, seine Gründe für eine Verfolgung bzw. Gefährdung schlüssig und widerspruchsfrei mit genauen Einzelheiten vorzutragen (vgl. BVerwG, U.v. 12.11.1985 – 9 C 27.85 – juris).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, da der Vortrag des Klägers sowohl bei der Anhörung vor dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung am 30. Januar 2017 sehr pauschal und detailarm, zudem auch teilweise widersprüchlich und damit nicht glaubwürdig war.

So erwähnte er die in der mündlichen Verhandlung geltend gemachten Anfeindungen, insbesondere die tätliche Auseinandersetzung, beim Bundesamt mit keinem Wort. Ganz im Gegenteil erklärte er ausdrücklich, dass er persönlich in Bangladesch keine Probleme gehabt habe, nur seine finanzielle Situation schlecht gewesen sei. Zwar sagte er in der mündlichen Verhandlung, dass er beim Bundesamt nervös gewesen sei. Dies erklärt aber nicht, warum er die an-

geblichen Schwierigkeiten nicht erwähnte und Probleme sogar explizit verneinte, obwohl er aufgefordert worden war, alle Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor Verfolgung, die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens oder Abschiebungshindernisse begründen, und ihm die Niederschrift seiner Anhörung vor dem Bundesamt auch rückübersetzt wurde. Zudem blieben auch in der mündlichen Verhandlung die Ausführungen des Klägers trotz mehrfacher Nachfrage seitens des Gerichts und des Prozessbevollmächtigten sehr pauschal, detailarm und oberflächlich. Selbst wenn man aber davon ausginge, dass die vom Kläger angesprochene Auseinandersetzung zwischen 20 Bangladeschern und 15 Rohingya tatsächlich stattfand, ereignete sich diese nach Angaben des Klägers bereits im Jahr 2002. Bangladesch verließ er aber erst Ende 2012, so dass offenbar in den letzten zehn Jahren keine Übergriffe erfolgten.

1.3 Aufgrund der fehlenden Glaubwürdigkeit konnte dem Kläger auch nicht der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt oder Abschiebungsverbote bejaht werden.

Allein wegen der harten Lebensbedingungen und allgemein bestehenden ärmlichen Verhältnisse in Bangladesch vermag sich der Kläger weder auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG noch auf § 60 Abs. 5 AufenthG unter Berücksichtigung von Art. 3 EMRK zu berufen. Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschlich oder als erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK erfüllen (BVerwG, U.v. 31.01.2013 – 10 C 15.12 – NVwZ 2013, S. 1167ff. – juris Rn. 23 ff. sowie Rn. 38; VGH BW, U.v. 24.07.2013 – A 11 S 697/13 m.w.N.). Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger eine Existenzgrundlage bei seiner Rückkehr gänzlich fehlen würde, sind nicht ersichtlich. Die humanitären Bedingungen für Rückkehrer sind grundsätzlich nicht als derart schlecht zu bewerten, dass diese den Schweregrad einer unmenschlichen

oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK aufweisen. Als junger arbeitsfähiger Mann ist er in der Lage, wie jeder andere dort Lebende in der vergleichbaren Situation, seinen Lebensunterhalt in seinem Herkunftsland durch eigene Tätigkeit sicherzustellen.

2. Nach alledem ist auch die vom Bundesamt nach Maßgabe der §§ 34, 36 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG erlassene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung rechtmäßig.

Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass die Abschiebung nach Bangladesch und nicht nach Myanmar angedroht wurde. Der in der Abschiebungsandrohung genannte Zielstaat muss nicht zwingend mit dem Staat identisch sein, dessen Staatsangehörigkeit der Betreffende besitzt (vgl. Gemeinschaftskommentar zum AsylG, § 34 AsylG, Rn. 45, 47). Selbst wenn man aber die Auffassung vertritt, dass im Rahmen der Abschiebungsandrohung vorrangig der Staat der Staatsangehörigkeit als Zielstaat anzugeben ist, ist es nach der Rechtsprechung für die rechtliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung grundsätzlich unerheblich, ob der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des Zielstaates tatsächlich besitzt (vgl. Marx, AsylVfG, 8. Aufl. 2014, zum vergleichbaren § 34 AsylVfG Rn. 25f. m.w.N.). Ob eine Abschiebung nach Bangladesch später tatsächlich durchgeführt werden kann oder nicht, ist vielmehr eine Frage der Vollstreckung des streitgegenständlichen Bescheids.

Hinzukommt, dass der Kläger nach eigenen Angaben Rohingya ist. Angehörige dieser Volksgruppe werden aber bekanntermaßen in Myanmar nicht als Staatsangehörige anerkannt (vgl. UNHCR, Auskunft v. 10.12.2015 an das VG Augsburg), so dass die Androhung der Abschiebung in das Land des gewöhnlichen Aufenthalts – hier unstrittig Bangladesch – rechtmäßig ist.

3. Schließlich begegnet auch die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG in Nr. 6 des Bescheids vom 21. Oktober 2016 keinen rechtlichen Bedenken.

Die Ermessenserwägungen der Beklagten sind im Rahmen der auf den Maßstab des § 114 Satz 1 VwGO beschränkten gerichtlichen Überprüfung nicht zu beanstanden, zumal die Klägerseite diesbezüglich keine substantiierten Einwendungen vorgebracht und insbesondere kein fehlerhaftes Ermessen gerügt hat.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.